



# Hockey und Tennis-Club Würzburg e.V.

Satzung	Seite 2
Versammlungsordnung	Seite 11
Finanzordnung	Seite 14
Beitragsordnung	Seite 16
Jugendordnung	Seite 18
Ehrenordnung	Seite 21
Datenschutzordnung	Seite 23

(Stand: 07. November 2019)

# HOCKEY UND TENNIS-CLUB WÜRZBURG

## *Präambel*

*Der Hockeyclub Würzburger Kickers wurde am 2. Dezember 1963 gegründet. Er setzt die sportliche Tradition der im Jahre 1911 gegründeten Hockeyabteilung des Fußball - Club Würzburger Kickers als selbständiger und rechtsfähiger Verein fort. Mit dem Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 14. Februar 1992 sind die Hockeymannschaften der Turngemeinde Würzburg beigetreten, und der Verein führt nun den Namen Hockey- und Tennis- Club Würzburg.*

*Der HTC Würzburg versteht sich als überparteilicher und überkonfessioneller Verein, der sportlichen Idealen verbunden ist. Der HTCW bekennt sich zum Dopingverbot und zum Kampf gegen Gewalt im Sport, sei es in körperlicher, geistiger oder sexueller Form. Der HTCW sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.*

## **Satzung des Hockey und Tennis-Club Würzburg e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Hockey und Tennis – Club Würzburg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der Nummer VR 143 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind: Rot - Weiß - Blau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes - Sportverbandes e.V. (BLSV) und dessen verschiedener Fachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes - Sportverband e.V. vermittelt.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes - Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch die Ausübung der Sportarten Hockey und Tennis.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft bei weiteren Sportorganisationen nach Anhörung des Ältestenrates zu erwerben.
- (4) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

# HOCKEY UND TENNIS-CLUB WÜRZBURG

## § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Erfüllung des Vereinszweckes ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten im gleichen Kalenderjahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder;
  - a) ordentliche Mitglieder (aktive, passive und Ehrenmitglieder)
  - b) jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- (3) Ordentliche und jugendliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Abweichend davon besteht für Wahlen und Abstimmungen des Vereinsjugendtages ein aktives Wahlrecht ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (6) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, er kann diese Aufgabe delegieren. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (7) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

# HOCKEY UND TENNIS-CLUB WÜRZBURG

(8) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung von einer Frist von 3 Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ältestenrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Parteien sind zu laden und durch den Ältestenrat anzuhören. Bei jugendlichen Mitgliedern ist deren gesetzlicher Vertreter anzuhören. Nach Ermessen des Ältestenrates können Zeugen geladen werden.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung des Mitglieds (oder im Falle jugendlicher Mitglieder nach Anhörung dessen gesetzlichen Vertreters) auf Antrag des Vorstands durch den Ältestenrat bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - a) Verweis
  - b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt beim 3-fachen des Jahresbeitrags.
  - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
  - d) Betreuungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## § 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, nach Bedarf des Vereines Arbeits- und Dienstleistungen bis zu maximal 12 Stunden jährlich zu erbringen. Nicht erbrachte Dienstleistungen

# HOCKEY UND TENNIS-CLUB WÜRZBURG

müssen durch einen Geldbetrag abgegolten werden. Dieser darf nicht höher als ein Jahresbeitrag sein.

- (3) Abteilungen können zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag aus Absatz 1 eigene Abteilungsbeiträge erheben, falls dies aufgrund der besonderen Verhältnisse einer Abteilung notwendig ist. Die Erhebung von Abteilungsbeiträgen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages, die Fälligkeit, Art und Weise der Zahlung, Gebühren für Verzug und andere Zahlungsarten, die Anzahl der zu leistenden Arbeits- und Dienstleistungen, den Abgeltungsbetrag sowie Abteilungsbeiträge regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (5) Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Ältestenrat.
- (6) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

## § 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ältestenrat

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) 3. Vorsitzender
  - d) Schatzmeister
  - e) Jugendwarte
  - f) Sportwarte
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Neuwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

## HOCKEY UND TENNIS-CLUB WÜRZBURG

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstandes durch die Geschäftsordnung beschränkt werden.
- (7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
- (9) Vorstandsmitglieder nach §9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (10) Der Vorstand kann zur Erledigung der Geschäfte weitere Ämter gemäß § 30 BGB einrichten und deren Wirkungskreis bestimmen. Es können diese insbesondere sein:
  - a) Schriftführer.
  - b) Beitragskassier/Mitgliederverwaltung.
  - c) Schiedsrichterbmann.
  - d) Beauftragter für Schulsport/FSJ.
  - e) Platzwart.
  - f) Zeugwart/ Gerätewart.
  - g) Tennisbeauftragter.
  - h) Abteilungsleiter für weitere Abteilungen nach §14 dieser Satzung.
  - i) Mitglieder des Finanzausschusses.Diese werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (11) Abweichend von der Regelung in Absatz 10 werden die Abteilungsleiter von der Abteilungsversammlung gewählt. Näheres regelt hierzu die jeweilige Abteilungsordnung.

### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/ Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Mail.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitglieder bis 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E – Mail an den Vorstand, eingereicht werden.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht für minderjährige Mitglieder übt deren gesetzlicher Vertreter aus. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann ein minderjähriges Vereinsmitglied das Stimmrecht auch persönlich ausüben; die Ausübung durch den gesetzlichen Vertreter bleibt bei fehlender persönlicher Anwesenheit des Minderjährigen zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## HOCKEY UND TENNIS-CLUB WÜRZBURG

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und deren zwei Stellvertreter, sowie die Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
  - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
  - e) Beschlussfassung über Sonderumlagen,
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
  - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ältestenrat,
  - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Rein redaktionelle Satzungsänderungen und Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt) können abweichend hiervon durch den Vorstand einstimmig beschlossen werden. Der Vorstand hat der folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.
- (10) Näheres regelt die Versammlungsordnung des Vereins.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 11 Wahlausschuss

Die Wahlen werden von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern, geleitet.

### § 12 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, deren Obmann und ein Stellvertreter in einer Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt werden. Die übrigen Mitglieder werden nach Vorschlag des gewählten Obmanns von der Vorstandschaft ernannt.
- (2) Mitglieder des Ältestenrat können nur sein:
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, mindestens 15 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind oder 5 Jahre ehrenamtliche Vereinstätigkeiten nachweisen können.
- (3) Der Ältestenrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind hierin wörtlich aufzunehmen.
- (4) Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben;

## HOCKEY UND TENNIS-CLUB WÜRZBURG

- a) Die Aufrechterhaltung harmonischer Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander. Insbesondere sollen Differenzen unter Vereinsmitgliedern unparteiisch im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
- b) Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

Der Ältestenrat ist insbesondere beratend tätig bei:

- a) Erwerb der Mitgliedschaft bei Sportorganisationen.
- b) Änderung des Vereinszweckes.
- c) Aufnahme der Mitglieder, wenn der Vorstand diese Befugnis überträgt.
- d) Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen.
- e) Verfahren gegen Mitglieder und Verhängung von Vereinsstrafen.
- f) Übernahme von finanziellen Verpflichtungen, die über den normalen Rahmen einer ordentlichen Geschäftsführung hinausgehen.
- g) Aufstellung des Haushaltsplanes.

Der Ältestenrat kann in diesen Punkten nach Ermessen des Vorstands vor einer Beschlussfassung angehört werden. Die satzungsgemäßen Rechte des Ältestenrates bleiben hiervon unberührt.

- (5) Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
- (7) Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates für Verfahren nach § 6 Absatz 3ff aus.

### § 13 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann zur Regulierung des Vereinslebens Vereinsordnungen erlassen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Teil der Satzung, sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Verordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für den Erlass, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig, sofern in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung der Organe.
  - b) Versammlungsordnung.
  - c) Finanzordnung.
  - d) Beitragsordnung.
  - e) Wahlordnung.
  - f) Jugendordnung.
  - g) Ehrenordnung.
  - h) Datenschutzordnung.
  - i) Abteilungsordnungen.

Weitere Ordnungen sind möglich.

- (5) Abweichend von Abs. 3 kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder Platzordnungen, Spesenordnungen, Gebührenordnungen und eine Geschäftsordnung des Vorstands (sofern letztere nicht bereits durch die Mitgliederversammlung bestimmt wurde) erlassen.
- (6) Für ihre Wirksamkeit müssen die Ordnungen den jeweiligen Adressaten, insbesondere den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen.

# HOCKEY UND TENNIS-CLUB WÜRZBURG

## § 14 Abteilungen

- (1) Neben dem hockeysportlichen Hauptbetrieb können mit Genehmigung des Vorstands weitere rechtlich unselbstständige Fachabteilungen für im Verein betriebene Sportarten gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenem sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Die Satzung des Hauptvereins gilt für Abteilungen entsprechend.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## § 15 Vereinsjugend

Der Jugendvertreter ist auf Vorschlag der Jugendlichen in einer Jugendversammlung zu wählen und in der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Weiteres regelt die Jugendordnung.

## § 16 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer, bei deren Verhinderung die stellvertretenden Kassenprüfer, überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während der laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von den noch im Amt befindlichen Kassenprüfern durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

## § 17 Ehrungen

Mitglieder welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können dafür ausgezeichnet werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

## § 18 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in §3 Nr. 26 und §3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes – Sportverband (BLSV) und

# HOCKEY UND TENNIS-CLUB WÜRZBURG

aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (DS-GVO) personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.

- (2) Näheres zur Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten regelt die Datenschutzordnung.

## § 20 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Stadt Würzburg.

## § 21 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## § 22 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

## § 23 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04. Juni 2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- (2) Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 07. November 2019 in Kraft.

## Versammlungsordnung Hockey- und Tennis-Club Würzburg e.V.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Gemäß § 13 Satzung des HTC Würzburg e.V. (im Folgenden auch „Verein“ genannt) gibt sich der Verein zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe des Vereins und der Abteilungen diese Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

### § 2 Einberufung

- (1) Die Einberufungsformalitäten der Organe sind in der Satzung, der Jugendordnung, den Abteilungsordnungen und der Geschäftsordnung des Vorstandes des Vereins geregelt.
- (2) Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

### § 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### § 4 Versammlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- (2) Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

### § 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist auf Antrag des Versammlungsleiters eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagungsordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

# HOCKEY UND TENNIS-CLUB WÜRZBURG

- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## § 6 Wort der Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## § 7 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- (2) Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
- (3) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

## § 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.
- (2) Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

## § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

## § 10 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
- (4) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.

## HOCKEY UND TENNIS-CLUB WÜRZBURG

- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag eines Drittels der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

### § 11 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Beschließt die Versammlung nicht anders, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
- (3) Der Wahlausschuss, besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (8) Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

### § 12 Protokolle

- (1) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Versammlungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 04. Juni 2019 in Kraft.

## Finanzordnung Hockey- und Tennis-Club Würzburg e.V.

### § 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Gemäß § 13 Satzung des HTC Würzburg e.V. (im Folgenden auch „Verein“ genannt) gibt sich der Verein diese Finanzordnung. Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (3) Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Schatzmeister ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- (2) Der vom Schatzmeister aufgestellte und vom Vorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.
- (3) Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

### § 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 16 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

### § 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über den Schatzmeister abgewickelt.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle.
- (3) Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Der Schatzmeister überwacht die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende selbständige Kassenführung der Abteilungen.

### § 5 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.

## HOCKEY UND TENNIS-CLUB WÜRZBURG

- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- (4) Die für die Ausführung der Zahlungsanweisungen notwendigen zwei Unterschriften zur Verfügung über die Bankkonten werden grundsätzlich vom Schatzmeister und vom 1. Vorsitzenden geleistet. Für den Fall der Verhinderung oder der Abwesenheit einer der beiden Unterschriftsberechtigten wird ein weiteres Vorstandsmitglied zur Unterschrift ermächtigt.

### § 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
  - a) dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 2.500,--,
  - b) dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 20.000,--,
  - c) der Schatzmeister ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen,
  - d) dem Vorstand mit Zustimmung des Finanzausschusses bis zu einer Summe von € 50.000,--,
  - e) der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 50.000,--.
- (2) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

### § 7 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.

### § 8 Unkostenerstattung

- (1) Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereines können entsprechend §4 Abs. 6 der Satzung Unkosten erstattet werden.

### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 04. Juni 2019 in Kraft.

## Beitragsordnung Hockey- und Tennis-Club Würzburg e.V.

### § 1 Grundsatz

- (1) Gemäß § 13 Satzung des HTC Würzburg e.V. (im Folgenden auch „Verein“ genannt) gibt sich der Verein diese Beitragsordnung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Diese Ordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr, die Höhe des Arbeitsdienstes und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Februar eines Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

Mitgliedsform	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag	Bemerkung
Kinder bis 8 Jahre	15,- €	180,- €	Im ersten Jahr 132,- €
Kinder 9 bis 12 Jahre	17,- €	204,- €	
Kinder u. Jugendl. 13 bis 18 Jahre	21,- €	252,- €	
Studenten, Azubis, FSJ/BFD, FWD	22,- €	264,- €	
Erwachsene über 18 Jahre	24,- €	288,- €	
Familien	35,- €	420,- €	
Passive Mitglieder	7,- €	84,- €	
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei		

- (1) Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich dem Beitragskassier mitzuteilen.
- (2) Der Familienbeitrag umfasst alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zum Abschluss des Studiums oder der Ausbildung.
- (3) Nachweise für eine Beitragseinstufung als Studenten, Azubis, FSJ/BFD, FWD oder als Familie sind bis zum Beginn eines Beitragsjahres vorzulegen, sonst wird der entsprechende Beitrag eines Erwachsenen angesetzt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV).
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01. Februar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- (6) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 12,- € zu zahlen.
- (7) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 15,- € pro Mahnung erhoben. Rücklastschriften bei Beitragseinzug werden mit einer Bearbeitungsgebühr von 12,- € berechnet.
- (8) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni erfolgt eine Berechnung von 50 Prozent des Beitragssatzes.
- (9) Alle Mitgliedschaften außer der passiven Mitgliedschaft umfassen die Benutzung der Hockeyanlagen und der Tennisplätze, sowie die Berechtigung zur Teilnahme am

# HOCKEY UND TENNIS-CLUB WÜRZBURG

Training und am Spielbetrieb, sofern in den Nutzungsordnungen und Abteilungsordnungen nichts anderes geregelt ist.

- (10) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

## § 4 Arbeitsdienst

- (1) Zu Arbeits- und Dienstleistungen (im folgenden „Arbeitsdienst“) verpflichtet sind alle aktiven Mitglieder, die über eine Spielberechtigung des Verbandes (Spielerpass) für den Verein verfügen und am 01. Januar eines Jahres mindestens 14 Jahre alt sind.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren sind verpflichtet, nach Bedarf des Vereins pro Kalenderjahr bis zu vier Stunden Arbeitsdienst zu leisten. Erwachsene Spieler sind verpflichtet, pro Kalenderjahr bis zu zwölf Stunden Arbeitsdienst zu leisten.
- (3) Den Bedarf legt die Vorstandschaft jeweils bis zum Ende des Vorjahres fest und teilt diesen mit.
- (4) Bei der Durchführung des Arbeitsdienstes sind insbesondere Belange des Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft und Haftungsfragen zu berücksichtigen.
- (5) Trainer, Mitglieder des Vorstands, Inhaber von Ämtern gemäß § 9 Absatz 10 der Satzung und Spieler, die älter als 60 Jahre sind, werden auf Antrag vom Arbeitsdienst befreit.
- (6) Nicht geleisteter Arbeitsdienst wird mit einem Abgeltungsbetrag von 10,- € pro nicht geleisteter Stunde in Rechnung gestellt. Zu viel geleistete Stunden werden nicht erstattet und können im Regelfall nicht in das nächste Jahr oder auf andere Personen übertragen werden.

## § 5 Gebühren

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, usw. ) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (DS-GVO) und der Datenschutzordnung gespeichert.

## § 6 Vereinskonto

- (1) Das Beitragskonto des HTCW wird den Mitgliedern im Aufnahmeformular mitgeteilt. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

## § 7 Vereinsaustritt

- (1) Ein Vereinsaustritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September zu erklären. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 04. Juni 2019 in Kraft.

## Jugendordnung Hockey und Tennis – Club Würzburg e.V.

### § 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 13 der Satzung des HTC Würzburg e.V. (im folgenden auch „Verein“ genannt) gibt sich der Verein diese Jugendordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Jugendordnung des Hockey- und Tennis-Club Würzburg e.V. (HTCW) erkennt die Jugendordnungen des BLSV, des Bayerischen Hockey-Verbands und des Deutschen Hockey-Bundes an. Der HTCW und seine Organe unterstützen die Jugend des Vereins in allen Belangen.

### § 2 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Hockey- und Tennis-Club Würzburg (nachfolgend „HTCW-Jugend“ genannt) sind alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 21 Jahren sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

### § 3 Aufgaben

Die HTCW-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Bei allen Aktivitäten, die unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates erfolgen, sollen die Jugendlichen entsprechend ihres Entwicklungsstandes an der Planung und Durchführung beteiligt werden.

- a) Die HTCW-Jugend pflegt den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch Sport, Spiel und persönliche Begegnung.
- b) Die HTCW-Jugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten.
- c) Die HTCW-Jugend pflegt und fördert die Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendpflege und anderen nationalen und internationalen Jugendgruppen und Jugendorganisationen.
- d) Die HTCW-Jugend regt die kritische Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und im Verein an.

### § 4 Organe

Organe der HTCW-Jugend sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss

### § 5 Vereinsjugendtag

- (1) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der HTCW-Jugend. Er besteht aus den Mitgliedern der HTCW-Jugend entsprechend § 2 dieser Ordnung.
- (2) Der Vereinsjugendtag wird jährlich mindestens einmal vom Jugendausschuss durch Aushang und im Internet ([www.htcw.org](http://www.htcw.org)) oder per E-Mail unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag eines

# HOCKEY UND TENNIS-CLUB WÜRZBURG

- Fünftels der Mitglieder der HTCW-Jugend ist ein außerordentlicher Vereinsjugendtag einzuberufen.
- (3) Ein ordentlicher Vereinsjugendtag soll mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.
  - (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendmitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  - (5) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart oder dessen Vertreter geleitet.
  - (6) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der HTCW-Jugend vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das passive Wahlrecht zum Vereinsjugendausschuss erhalten Mitglieder der HTCW-Jugend ab dem 16. Lebensjahr.
  - (7) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
  - (8) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
    - a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der HTCW-Jugend und der Arbeit des Vereinsjugendausschusses.
    - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
    - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
    - d) Entlastung und Wahl des Vereinsjugendausschusses
    - e) Beschlussfassung von vorliegenden Anträge und Beratung über sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen.

## § 6 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Jugendsprecher) und seinem Stellvertreter, sowie bis zu vier weiteren Jugendvertretern.
- (2) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- (3) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses kann als Beisitzer des Vorstandes gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes geladen werden und darf durch seinen Stellvertreter in Vorstandssitzungen des Vereins vertreten werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- (5) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch alle sechs Monate und sind zu protokollieren. Die Protokolle sind dem HTCW-Vorstand nachrichtlich zu übermitteln.
- (6) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.
- (7) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## § 7 Jugendfinanzen

- (1) Der Vereinsjugendausschuss entscheidet über die Verwendung der vom Verein der HTCW-Jugend vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages, der Vereinssatzung und der Finanzordnung. Gleiches gilt für die Einnahmen der HTCW-Jugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung für Fördermittel und Spenden.

## HOCKEY UND TENNIS-CLUB WÜRZBURG

- (2) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Vereinsjugendausschuss ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
- (3) Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

### **§ 8 Änderung und Auflösung der Jugendordnung**

- (1) Änderungen und die Auflösung der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.
- (2) Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die Jugendordnung, deren Änderungen oder die Auflösung derselben treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand des Hockey- und Tennis-Club Würzburg e.V. in Kraft. Widerspricht der Vorstand der Ordnung oder den Änderungen der Ordnung, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

### **§ 9 Satzung und Vereinsordnungen**

Soweit diese Ordnung keine Regelung trifft, gilt die Vereinssatzung sowie die jeweiligen Ordnungen des Vereins.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 04. Juni 2019 in Kraft.

## Ehrenordnung Hockey und Tennis – Club Würzburg e.V.

### § 1 Grundsatz

Gemäß unserer Satzung können Mitglieder unseres Vereins bei Erreichen entsprechender Zugehörigkeitsjahre, besonderer Verdienste, Meisterschaften und besondere Geburtstage, ehrend gewürdigt werden. Äußere Zeichen sind Ehrennadel, Urkunde und/oder Geschenkbeigabe.

### § 2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Ehrung und Würdigung ist, dass die Person zum Zeitpunkt der Verleihung Mitglied im Hockey und Tennisclub Würzburg ist.

### § 3 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- (1) Ehrenvorsitzender
- (2) Ehrenmitgliedschaft
- (3) Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft
- (4) Ehrungen für herausragende sportliche Leistungen

### § 4 Ehrenvorsitzender

Der Ehrenvorsitz des Vereins kann an ehemalige Vorsitzende verliehen werden, die mindestens fünf Jahre das Amt des 1. Vorsitzenden bekleidet und sich außerordentliche Verdienste erworben haben.

### § 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Persönlichkeiten vergeben werden

- (1) bei mindestens 60-jähriger Mitgliedschaft, oder
- (2) beim 80-jährigen Geburtstag und mindestens 40-jähriger Vereinsmitgliedschaft oder
- (3) bei herausragender Verdienste für den Verein.

### § 6 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft oder herausragende sportliche Leistungen

Für diese Ehrungen gibt es folgende Verleihung von Ehrennadeln;

- (1) Silber Halbkrantz mit Urkunde
  - a) bei besonderen Verdienste für den Club, oder
  - b) bei 15-jähriger Mitgliedschaft, oder
  - c) bei Erringung der Bayerischen Meisterschaft
- (2) Silber Vollkrantz mit Urkunde
  - a) bei 25-jähriger Mitgliedschaft
- (3) Gold Halbkrantz mit Urkunde
  - a) bei ganz besonderen Verdienste für den Verein (unter der Voraussetzung dass Silber Halbkrantz bereits verliehen wurde) , oder
  - b) bei 40-jähriger Mitgliedschaft, oder
  - c) bei Erringung von überregionalen Meisterschaften
- (4) Gold Vollkrantz mit Urkunde
  - a) bei herausragender Verdienste für den Verein (unter der Voraussetzung dass Gold Halbkrantz bereits verliehen wurde) oder
  - b) bei 50-jähriger Mitgliedschaft

## § 7 Sonstiges

- (1) Nichtmitglieder können bei besonderen Verdiensten um den Verein, auf Beschluss der Vorstandschaft im Ausnahmefall geehrt werden.
- (2) Mitglieder können zu besonderen Geburtstagen geehrt werden.
  - a) zum 50. Geburtstag Karte, bei verdienstvollen Mitglied Blumen/Wein
  - b) zum 60. Geburtstag Karte, bei verdienstvollen Mitglied Blumen/Wein
  - c) zum 65. Geburtstag Karte, Geschenk und Blumen/Wein
  - d) zum 70. Geburtstag Karte, Geschenk und Blumen/Wein
  - e) zum 75. Geburtstag Karte, Geschenk und Blumen/Wein
  - f) zum 80. Geburtstag Karte, Geschenk und Blumen/Wein
  - g) zum 85. Geburtstag Karte, Geschenk und Blumen/Wein
  - h) zum 90. Geburtstag Karte, Geschenk und Blumen/Wein
  - i) zum 95. Geburtstag Karte, Geschenk und Blumen/Wein
  - j) zum 100. Geburtstag Karte, Geschenk und Blumen/WeinEin Geschenk soll zuvor mit der Vorstandschaft abgesprochen werden.  
Die Überbringung sollte durch ein Mitglied der Vorstandschaft bzw. des Ältestenrat erfolgen.
- (3) Im Falle des Todes eines Mitglieds, kann eine Kranzspende im Wert von ca. 75,- € für langjährige oder verdiente Mitglieder erfolgen.

## § 8 Verfahren

Die Verleihung einer der genannten Auszeichnungen kann von der Vorstandschaft oder den Mitgliedern des Vereins beantragt werden. Über sämtliche Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt und zusammen mit der Auszeichnung überreicht. Die Überreichung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder durch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin des Vorstands oder durch eine vom Vorstand beauftragte Person. Die Verleihung des Ehrenvorsitzes und der Ehrenmitgliedschaft findet in der Regel im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt.

## § 9 Änderungen

Änderungen dieser Ehrenordnung werden auf Antrag des Vorstands oder der Mitglieder des Vereins eingebracht und nach Abstimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit am 04. Juni 2019 in Kraft.

## Datenschutzordnung Hockey und Tennis – Club e.V.

### § 1 Allgemeines

Gemäß §13 Satzung des HTC Würzburg e.V. (im Folgenden auch „Verein“ genannt) gibt sich der Verein diese Datenschutzordnung. Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### § 2 Datenerhebung

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert:

Name  
Adresse  
Nationalität  
Geburtsort  
Geburtsdatum  
Geschlecht  
Telefonnummer  
E-Mailadresse  
Abteilungszugehörigkeit (sofern benötigt)  
Bankverbindung

### § 3 Datenverarbeitung

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

### § 4 Datenweitergabe an Verbände

(1) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder zu Verwaltungs- und Organisationszwecken an den BLSV zu melden:

Name  
Vorname  
Geburtsdatum  
Geschlecht  
Sportartenzugehörigkeit im HTCW

(2) Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

Name  
Vorname  
Geburtsdatum  
Geschlecht

## **§ 5 Weitergabe zur Wahrung von Mitgliederrechten**

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

## **§ 6 Veröffentlichung von Daten und Fotos**

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf der Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

## **§ 7 Einwilligung**

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## **§ 8 Auskunftsrecht**

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

## **§ 9 Aufbewahrung**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend steuerrechtlichen Auflagen gelöscht.

## **§ 10 Technischer Schutz**

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 04. Juni 2019 in Kraft.